

| | | | |
|-----------------|----------------|--------|---|
| Federführung: | Hauptamt | Datum: | 25.01.2024 |
| Sachbearbeiter: | Ralf Kirschner | AZ: | 062.3:Kommunalwahlen 2024/Gmeindewahlaussc |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeit | Beschluss |
|----------------|------------|----------------|-----------|
| Gemeinderat | 06.02.2024 | öffentlich | Beschluss |

Gegenstand der Vorlage
Kommunalwahl 2024; Bildung des Gemeindewahlausschusses

Sachverhalt:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen; er hat darüber zu wahren, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, § 18 Kommunalwahlordnung) zugewiesen. Nachdem die Wahlvorschläge von deren Trägern bis zum 28.03.2024 eingebracht werden müssen, muss die Beschlussfassung über die Zulassung zur Wahl spätestens am 11.04.2024 durch den Gemeindewahlausschuss erfolgen.

Bei der Durchführung der Wahl kommt dem Gemeindewahlausschuss vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu (§ 28 Kommunalwahlgesetz, § 43 Kommunalwahlordnung). Bei verbundenen Wahlen ist der Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig stattfindenden kommunalen Wahlen zuständig (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich Kraft Gesetz der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Falls der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags ist, kann er nach § 15 Kommunalwahlgesetz nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein. In diesem Fall muss der Gemeinderat den **Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter wählen**. Wählbar sind dabei alle Wahlberechtigte **sowie Gemeindebedienstete**. In der Vergangenheit wurden jeweils ausscheidende Gemeinderäte in den Gemeindewahlausschuss gewählt. Vorsitzender war i.d.R. ein ehem. stv. Bürgermeister bzw. einer der dienstältesten ausgeschiedenen Gemeinderäte (GR Fuchs/GR Dr. Zimmermann/GR Huber). Stv. Vorsitzender war in der Regel ein Vertreter der Verwaltung (Herr Kirschner bzw. H. Grömminger)

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern, welche gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute für Wahlvorschläge sein dürfen. Der Gemeinderat wählt gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz die **Beisitzer und Stellvertreter** in gleicher Zahl **aus den Wahlberechtigten**.

In der Vergangenheit wurden 3 Beisitzer gewählt, welche von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen vorgeschlagen wurden.

Der Gemeindevwahlausschuss wurde für die Wahlen 2019 wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Peter Huber
stellvertretender Vorsitzender: Ralf Kirschner

1. Beisitzer: Rüdiger Teufel
2. Beisitzer: Helmut Betz
3. Beisitzer: Eberhard Seidel

Die stellvertretenden Beisitzer werden als Ersatzleute in folgender Reihenfolge bestellt:

1. stellvertretender Beisitzer: Albert Rupp
2. stellvertretender Beisitzer: Uta Christen

Aus dem Gemeinderat wurde der Verwaltung die im nachfolgenden Beschlussvorschlag enthaltene Besetzung gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevwahlausschuss für die Wahlen 2024 wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Arnold, Jürgen
stellvertretender Vorsitzender: Seliger, Martin

1. Beisitzer: Wessely, Jörg
2. Beisitzer: Haspel, Jörg
3. Beisitzer: Seidel, Eberhard

Die stellvertretenden Beisitzer werden als Ersatzleute gemäß § 11 Abs. 3 Satz 6 DVOGemO in folgender Reihenfolge bestellt:

1. stellvertretender Beisitzer: Silber, Steffen
2. stellvertretender Beisitzer: Gerlach, Wolfgang

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: